

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2016/17 ausgegeben am 1. Februar 2017 9. Stück

Verleihungen

88. Verdienstmedaille an Heinrich Schiff.

Kundmachungen

89. Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2016 - 2018.
90. Richtlinie für die Gebarung der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
91. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG).

Offene Stellen

92. Ausschreibung der Stelle eines Senior Lecturers für Neue Musik am Joseph Haydn Institut für Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Habilitationskommissionen

93. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Habilitationsverfahren von Vladimir Kiradjiev (angestrebtes Fach: Dirigieren).

Berufungskommissionen

94. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Rollengestaltung (NF Susanne Granzer).
95. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Rollengestaltung (NF Nikolaus Windisch-Spoerk).
96. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Violoncello (NF Heinrich Schiff).
97. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Opernkorrepitition im Dirigierstudium (NF Konrad Leitner) – Größe und Besetzung.
98. Mitteilung gemäß § 98 Abs 3 UG betreffend Vorschlag für GutachterInnen einer Berufungskommission im Berufungsverfahren für Opernkorrepitition im Dirigierstudium (NF Konrad Leitner).
99. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Klavier (NF Michael Krist) – Größe.
100. Mitteilung gemäß § 98 Abs 3 UG betreffend Vorschlag für GutachterInnen einer Berufungskommission im Berufungsverfahren für Klavier (NF Michael Krist).
101. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Violine (NF Rainer Küchl).

Stipendien, Programme, Preise

102. VIKTOR-BUNZL-STIPENDIUM für das Studienjahr 2017/18.

Todesfälle

104. em. o.Univ-Prof. Mag. Herbert Tachezi.
105. o.Univ.-Prof. Heinrich Schiff.
106. em. o.Univ.-Prof. Manfred Kautzky.
107. em. o.Univ.-Prof. Dr. Erich Roubicek.

Verleihungen

88. Verdienstmedaille an Heinrich Schiff.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 12.10.2016 beschlossen, Heinrich Schiff gemäß § 6 Abs 2 Satzungsteil Akademische Ehrungen eine Verdienstmedaille in Gold für besonders herausragende Verdienste um die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu verleihen.

Eine Verleihung der Verdienstmedaille an ihn persönlich war aufgrund seines überraschenden Ablebens am 23.12.2016 betäublicherweise nicht mehr möglich. Der Senat trauert um einen großen Kollegen.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Kundmachungen

89. Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2016 - 2018.

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, vertreten durch stv. SL MR Mag. Heribert Wulz, und der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, vertreten durch Rektorin Mag.^a Ulrike Sych, für den Zeitraum 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

1. Das Kapitel **C1.3.1. Vorhaben zur (Neu-)Einrichtung von Studien** wird folgendermaßen ergänzt:

Nr.	Bezeichnung des Studiums	Geplante Umsetzung	Erforderlicher Ressourceneinsatz Anmerkungen
1.	Masterstudium „Orgel Konzertfach-Improvisation“	Studienjahr 2016/2017 (Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft)	Die Einrichtung des Studiums erfolgt ohne zusätzliche Mittel und wird aus dem Globalbudget finanziert.
2.	Masterstudium „Neue Musik-Ensemble“	Studienjahr 2016/2017 (Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft)	Die Einrichtung des Studiums erfolgt ohne zusätzliche Mittel und wird aus dem Globalbudget finanziert.
3.	Masterstudium „Klavier Konzertfach und Neue Musik“	Studienjahr 2016/2017 (Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft)	Die Einrichtung des Studiums erfolgt ohne zusätzliche Mittel und wird aus dem Globalbudget finanziert.

- Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat beschlossen die Disziplinen „Streicher/innen-Kammermusik“, „Bläser/innen-Kammermusik“ und „Klavier-Kammermusik“ zusammenzufassen und als Masterstudium „Kammermusik“ neu einzurichten. Das Curriculum für das Masterstudium „Kammermusik“ tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.
- Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien stellt die Curricula für die Studien „Cembalo Konzertfach“, „Orgel Konzertfach“, „Klavier Konzertfach“ und „Klavier-Vokalbegleitung“ auf Bachelor- und Master-Curricula sowie das Curriculum für das Studium „Klavier-Kammermusik“ auf ein Bachelor-Curriculum um. Die Curricula dieser Studien treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

2. Das Kapitel **C1.5. Pädagoginnen- und Pädagogenbildung Neu** wird folgendermaßen ergänzt:

Mit Wintersemester 2016/2017 stellt die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien die Curricula für die Lehramtsstudien („UF Musikerziehung“ und „UF Instrumentalmusikerziehung“) auf Master-Curricula um. Das Rahmencurriculum für das Masterstudium „Lehramt“ sowie jeweils ein Fachcurriculum für das Masterstudium aus dem „UF Musikerziehung“ und für das Masterstudium aus dem „UF Instrumentalmusikerziehung“ treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien wird die im autonomen Wirkungsbereich bereits initiierte Einbindung des Qualitätssicherungsrates zur Erreichung einer positiven Stellungnahme weiterverfolgen, um so die formalen Anforderungen u.a. hinsichtlich berufsrechtlicher Vorgaben für die Umstellung sicher zu stellen.

3. Das Kapitel **C2.3.1. Vorhaben zur (Neu-)Einrichtung von Universitätslehrgängen** wird folgendermaßen ergänzt:

- Kompositionspädagogik
- Universitärer Zertifizierungslehrgang Musikphysiologie – Certificate in Advanced Studies in Music Physiology (CAS MP)

Die konsolidierte Fassung der Leistungsvereinbarung 2016-18 ist abrufbar unter:

<https://www.mdw.ac.at/5>

Die Rektorin: U. Sych

90. Richtlinie für die Gebarung der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Der Universitätsrat hat gemäß § 21 Abs 1 Z 10 UG am 27.1.2017 die Richtlinie für die Gebarung der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien genehmigt.

Richtlinie für die Gebarung der mdw siehe Anhang 1.

Die Vorsitzende des Universitätsrats: H. Tenner

91. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG).

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19.1.2017 beschlossen, Marko Kölbl als Mitglied und Rannveig Braga-Postl als Ersatzmitglied in die Mittelbaukurie des AKG zu entsenden.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Offene Stellen

92. Ausschreibung der Stelle eines Senior Lecturers für Neue Musik am Joseph Haydn Institut für Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Joseph Haydn Institut für Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. März 2017 die Stelle einer/eines

Senior Lecturers für „Neue Musik“

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: vollbeschäftigt

Vertrag: unbefristeter Arbeitsvertrag gem. Kollektivvertrag

Mindestentgelt: Gemäß Kollektivvertrag beträgt das monatliche Bruttoentgelt mindestens € 2.731,- (mal 14). Bei tätigkeitsbezogenen Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 3.237,80,- brutto möglich.

Anstellungserfordernisse:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung oder eine gleich zu wertende künstlerische Eignung
- eine hervorragende künstlerische/künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation für das zu besetzende Fach
- die erforderliche pädagogische und didaktische Eignung

Gewünschte Qualifikationen:

Erwartet wird - vor dem Hintergrund umfangreicher Konzerterfahrung als Dirigentin/Dirigent –

- Kenntnis des internationalen Musikschaflens des 20./21. Jahrhunderts
- Kenntnis der gegenwärtigen Entwicklungstendenzen im Bereich der Neuen Musik

Aufgaben:

Betreuung der Fächer „Proben- und Aufführungspraktikum“ und „Dirigieren“ am Institut 1, sowie „Einführung in die Neue Musik“ und „Musik der Gegenwart“ im Bereich Instrumentalstudium.

- Probenarbeit und Konzertvorbereitung im Bereich der Instrumentalstudien im Rahmen kontinuierlicher Lehrtätigkeit
- Probenarbeit mit Kompositionsstudierenden mit deren eigenen Arbeiten
- Vermittlung einer funktionsbezogenen Schlagtechnik, die für Neue Musik erforderlich ist
- Konzipierung und Durchführung von Konzertveranstaltungen in- und außerhalb der Universität
- Dokumentation der Leistungen durch Tonträgerproduktionen
- Vorlesungen zur Ästhetik der Neuen Musik

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Februar 2017 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 239/17** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BewerberInnen keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

Habilitationskommissionen

93. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Habilitationsverfahren von Vladimir Kiradjiev (angestrebtes Fach: Dirigieren).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 19.1.2017 beschlossen, dass sich die Habilitationskommission für Vladimir Kiradjiev (angestrebtes Fach Dirigieren) wie folgt zusammensetzt:

UniversitätsprofessorInnen: Thomas Kreuzberger
Barbara Moser
Johannes Wildner

Ersatz: Peter Marschik

Akademischer Mittelbau: Simeon Pironkov

Entsendete StudierendenvertreterInnen: Rui Pedro Alexandre E Sousa Rodrigues

Ersatz: Jera Petricek Hrastnik

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Berufungskommissionen

94. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Rollengestaltung (NF Susanne Granzer).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 19.1.2017 zur Kenntnis genommen, dass die hmdw mit Datum vom 13.1.2017 in das entscheidungsbefugte Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Rollengestaltung (NF Susanne Granzer) wie folgt entsendet hat:

Mitglieder: Maria Sendlhofer
Alina Ilonka Hagenschulte

Ersatzmitglieder: Philipp-Oliver Auer
Clara Maria Schulze-Wegener

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

95. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Rollengestaltung (NF Nikolaus Windisch-Spoerk).

Gemäß Der Senat hat in seiner Sitzung vom 19.1.2017 zur Kenntnis genommen, dass die hmdw mit Datum vom 13.1.2017 in das entscheidungsbefugte Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Rollengestaltung (NF Nikolaus Windisch-Spoerk) wie folgt entsendet hat:

Mitglieder: Hans Christian Hasselmann
Maren-Sophia Streich

Ersatzmitglieder: Stefan Schweigert
Marlene Theresa Hauser

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

96. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Violoncello (NF Heinrich Schiff).

Gemäß § 98 Abs 3 UG hat der Senat in seiner Sitzung am 19.1.2017 Wolfgang Aichinger als internen Gutachter im Berufungsverfahren für Violoncello (NF Heinrich Schiff) bestellt.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

97. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Opernkorrepetition im Dirigierstudium (NF Konrad Leitner) – Größe und Besetzung.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 19.1.2017 beschlossen, dass sich das entscheidungsbefugte Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Opernkorrepetition im Dirigierstudium wie folgt zusammensetzt:

UniversitätsprofessorInnen: Barbara Moser
Thomas Kreuzberger
Markus Hadulla
Antoinette van Zabner
Peter Marschik

Ersatz: Christoph Ulrich Meier

Akademischer Mittelbau: Simeon Pironkov
Eun-Ju Lee

Ersatz: Sayuri Hirano

Entsendete StudierendenvertreterInnen: Jera Petricek Hrastnik
Andrea Alessandrini

Ersatz: Yue Fan

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

98. Mitteilung gemäß § 98 Abs 3 UG betreffend Vorschlag für GutachterInnen einer Berufungskommission im Berufungsverfahren für Opernkorrepetition im Dirigierstudium (NF Konrad Leitner).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 19.1.2017 die Zusammensetzung der Berufungskommission für das Fach Opernkorrepetition im Dirigierstudium beschlossen. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs können ihre Vorschläge betreffend die Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern laut § 103 (5) UG bis 15.2.2017 an das Büro des Senats, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien bzw. per e-mail an senat@mdw.ac.at richten.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

99. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Klavier (NF Michael Krist) – Größe.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 19.1.2017 beschlossen, dass sich die Berufungskommission im Berufungsverfahren für Klavier (NF Michael Krist) wie folgt zusammensetzt:

5 OberbauvertreterInnen, 2 MittelbauvertreterInnen, 2 StudierendenvertreterInnen

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

100. Mitteilung gemäß § 98 Abs 3 UG betreffend Vorschlag für GutachterInnen einer Berufungskommission im Berufungsverfahren für Klavier (NF Michael Krist).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 19.1.2017 die Zusammensetzung der Berufungskommission für das Fach Klavier beschlossen. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs können ihre Vorschläge betreffend die Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern laut § 103 (5) UG bis 15.2.2017 an das Büro des Senats, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien bzw. per e-mail an senat@mdw.ac.at richten.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

101. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Violine (NF Rainer Küchl).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 19.1.2017 zur Kenntnis genommen, dass die hmdw mit Datum vom 13.1.2017 in das entscheidungsbefugte Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Violine (NF Rainer Küchl) wie folgt entsendet hat:

Ersatzmitglied: Gabriele Winter

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Stipendien, Programme, Preise

102. VIKTOR-BUNZL-STIPENDIUM für das Studienjahr 2017/18.

Unterstützter Personenkreis:

Künstlerisch hervorragend qualifizierte, sozial bedürftige Studierende vorzugsweise aus Lateinamerika, Südosteuropa und Osteuropa (Non-EU).

Voraussetzungen	vorzulegen sind
ordentliche/r Studierende/r der Studienrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • Komposition und Musiktheorie • Dirigieren • Instrumentalstudium • MA Lied und Oratorium • MA Musikdramatische Darstellung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	Studienblatt für das SS 2017
Staatsbürgerschaft vorzugsweise aus Lateinamerika, Südost- oder Osteuropa (Non-EU)	Kopie des Reisepasses
Nachweis besonders hoher künstlerischer Qualifikation für Studierende im jeweils letzten Studienabschnitt bzw. bei den Masterstudien in den letzten beiden Studiensemestern	Unterschrift und ausführlichere Stellungnahme der Lehrkraft in den zentralen künstlerischen Fächern
soziale Bedürftigkeit	vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Kopien von Lohnzettel, Mietvertrag und Meldezettel

Einreichfrist: 01. bis 31. März 2017 persönlich in der Studien- und Prüfungsabteilung, 1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Zi A EG 04, bei Frau Petra Weissberg, Tel 711 55 DW 6900.

Höhe der Unterstützung: monatliche Unterstützung in der Höhe von € 600,- für die Dauer von 12 Monaten zur Finanzierung der Fortsetzung des Studiums an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. 3 weitere Monatsraten à € 600,- können auf Antrag als Reisekostenzuschuss gewährt werden.

Die vergebenen Stipendien können auch geteilt werden.

Auf die Vergabe des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden nicht bearbeitet!

Die Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung: B. Gisler-Haase

103. Leistungsstipendium 2015/16, Reihung.

Der Studiendirektor gibt gem. § 61 Abs. 4 Studienförderungsgesetz 1992 idgF bekannt: Im Rahmen der Zuerkennung des Leistungsstipendiums 2015/2016 gem. § 61 Studienförderungsgesetz 1992 idgF wurden die dafür eingegangenen Bewerbungen, welche die formalen Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen, wie folgt gereiht:

0171038	1
0401132	2
1046980	3
0673091	4
0573805	5
1002134	6
0701925	7
0171277	8
0703060	9
1371416	10
1046992	11
1071063	12
1171008	13
0771284	14
1271145	15
1371081	16
1005744	17
1271130	18
1171114	19
0801900	20
0967707	21
0909924	22
0071197	23
9501744	24
1371423	25
1471182	26
0872138	27
0971074	28
0707427	29
0609765	30

Der Studiendirektor: M. Stephanides

Todesfälle

104. em. o.Univ-Prof. Mag. Herbert Tachezi.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien trauert um em. o.Univ-Prof. Mag. Herbert Tachezi, verstorben am 9. Dezember 2016.

Die Rektorin: U. Sych

105. o.Univ.-Prof. Heinrich Schiff.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien trauert um o.Univ.-Prof. Heinrich Schiff, verstorben am 23. Dezember 2016.

Die Rektorin: U. Sych

106. em. o.Univ.-Prof. Manfred Kautzky.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien trauert um em. o.Univ.-Prof. Manfred Kautzky, verstorben am 3. Jänner 2017.

Die Rektorin: U. Sych

107. em. o.Univ.-Prof. Dr. Erich Roubicek.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien trauert um **em. o.Univ.-Prof. Dr. Erich Roubicek**, verstorben am 24. Jänner 2017.

Die Rektorin: U. Sych

Das nächste reguläre Mitteilungsblatt erscheint am 15. Februar 2017.

Redaktionsschluss: Freitag, 10. Februar 2017, 12:00 Uhr

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Druck:

mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien;

Redaktion: Mag.^a Silvia Teubl

1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Tel.: +43 1 711 55/DW 6003

E-Mail: mitteilungsblatt@mdw.ac.at

Richtlinie für die Gebarung der mdw

1. Rechtsgrundlagen

- i. Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (mdw) ist gemäß § 4 Universitätsgesetz 2002 (UG) eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und gibt sich selbst eine Satzung.
- ii. Ihre Aufgaben werden durch das UG bestimmt, im Rahmen von Entwicklungsplänen und Leistungsvereinbarungen vervollständigt und mit dem Ministerium verhandelt.
- iii. Zu den leitenden Grundsätzen zählen die Einhaltung von Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz.
- iv. Das Rektorat ist für die Gebarung der mdw verantwortlich und hat diese mit entsprechender Sorgfalt zu führen. Die Gebarung der mdw erfolgt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- v. Die Universitäten sind gemäß § 12 UG vom Bund zu finanzieren. § 13 UG enthält die Regelungen zur Leistungsvereinbarung, die vom Rektorat zu verhandeln ist. Darüber hinaus sind in § 26 und § 27 UG der Erwerb von Drittmitteln aus Forschungsförderung und Auftragsforschung festgelegt. Für den Rechnungsabschluss ist die universitäre Rechnungsabschlussverordnung maßgeblich.
- vi. Unter der Leitung des Rektorates ist ein Rechnungswesen einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie eines Berichtswesens einzurichten, welches den Aufgaben der Universität entspricht. Für das Rechnungswesen ist das Unternehmensgesetzbuch sinngemäß anzuwenden.

2. Grundsätze & Geltungsbereich

- i. Die universitäre Gebarung hat die Sicherstellung der ökonomischen Basis zur Aufgabenerfüllung der mdw als Ziel. Dabei ist auf die Wertsicherung eines stabilen Eigenkapitals und eine ausreichende Liquidität Bedacht zu nehmen.
- ii. Diese Richtlinie hat den Zweck, die gesamte Gebarung an der mdw in transparenter Weise und im Einklang mit den zutreffenden Vorschriften zu regeln.
- iii. Die Richtlinie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mdw sowie für Studierende der mdw, sofern sie in den Gebarenskreislauf eingebunden sind. Bei Einbindung von Personen, welche nicht der mdw angehören, ist seitens der/des zuständigen Anordnungsbefugten für die Einhaltung der Gebarungsrichtlinien Sorge zu tragen.
- iv. Vom Rektorat können weiterführende, die Gebarungsrichtlinie ergänzende, Richtlinien (z.B. Kassaführung, Verleih von Instrumenten und Geräten) festgelegt werden, welche im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen sind und auf der Homepage der mdw abgerufen werden können.
- v. Alle Budgetdaten der mdw sind vertraulich zu behandeln.

3. Internes Rechnungswesen

- i. An der mdw ist ein internes Rechnungswesen für das operative und strategische Controlling einzurichten, welches insbesondere die folgenden Aufgabenbereiche abdeckt:
 - Budgetplanung
 - Investitionsplanung
 - Gesamtpersonal-Kostenplanung
 - Infrastruktur-Kostenplanung
 - Liquiditätsplanung
 - Finanzcontrolling
 - Kosten und Leistungsrechnung
 - Projektcontrolling
 - Budgetkontrolle und -überwachung
 - Liquiditätsüberwachung
 - Berechtigungsmanagement

3.1. Budgetvergabe

- i. Den einzelnen Organisationseinheiten oder Projekten werden vom Rektorat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Budgets zugewiesen, wobei zwischen dem Grundbudget einer Organisationseinheit und Sonderbudgets zu unterscheiden ist. Die Budgets für Personal, Infrastruktur und Großinvestitionen (z.B. Klaviere) werden zentral bewirtschaftet.
- ii. Für jährlich wiederkehrende, gleichbleibende Ausgaben ist den Organisationseinheiten im Rahmen einer jährlichen Budgetplanung und -vergabe ein Grundbudget zuzuweisen. Die zur Berechnung des Grundbudgets erforderlichen Daten sind vom internen Rechnungswesen zu erheben.
- iii. Zur Finanzierung einmaliger Sonderausgaben, deren Kosten nicht aus dem Grundbudget einer Organisationseinheit getragen werden können, kann das Rektorat anlassbezogen Sonderbudgets vergeben. Anträge für Sonderbudgets sind von der Leiterin oder vom Leiter einer Organisationseinheit an das interne Rechnungswesen zu übermitteln, welches sie bearbeitet und zur Genehmigung an das Rektorat weiterleitet.
- iv. Sowohl Grund- als auch Sonderbudgets werden jeweils für ein Budgetjahr vergeben, können jedoch durch einen Rektoratsbeschluss in das nächste Budgetjahr übertragen werden.
- v. Die jährliche globale Budgetplanung ist nach Möglichkeit bis zum 31.12. des dem Planungsjahr vorhergehenden Jahres fertig zu stellen und dem Universitätsrat umgehend zur Genehmigung zu übermitteln.
- vi. Darüber hinaus ist vom internen Rechnungswesen eine mittelfristige Budgetplanung mit Vorschauarakter zu erstellen, die auf der Entwicklungsplanung und der aktuellen Leistungsvereinbarung basiert und deren Ergebnisse insbesondere als Basis für das Beteiligungscontrolling gemäß Bundeshaushaltsgesetz dienen.

3.2. Budgetäre Anordnungsbefugnis

- i. Über das vergebene Budget verfügen ausschließlich die jeweiligen laut Organisationsplan bzw. vom Rektorat festgelegten Anordnungsbefugten, welche auch für dessen sach- und planmäßige Verwendung gemäß der im Rahmen der Budgetzuteilung zwischen ihnen und dem Rektorat abgeschlossenen Zielvereinbarungen haften.

4. Beschaffung

- i. An der mdw ist eine Servicestelle für Beschaffungsmanagement einzurichten, welche zentrale Beschaffungen nach folgenden Kriterien durchführt:
 - Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (BVerG inkl. europarechtlich relevanter Bestimmungen) bei der Durchführung von Beschaffungsvorgängen
 - Angebotseinholung und -bewertung/-vergleich
 - Verfassung von Leistungs- und Lieferungsverträgen
 - Marktbeobachtung für alle anzuschaffenden Gegenstände und Erschließung günstiger Einkaufsquellen
 - Prinzipien der Energieeffizienz, der Umwelt- und Ressourcenschonung
 - Verfolgung und Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen
 - Berücksichtigung der Möglichkeiten der synergetischen Verwendung bereits bestehender Gegenstände im Besitz der mdw
 - Inanspruchnahme der Leistungen der Bundesbeschaffungsgesellschaft, insbesondere bei Vorliegen von Rahmenverträgen, jedoch nur insoweit diese aus wirtschaftlicher Sicht gegenüber der Konkurrenz von Vorteil sind
- ii. Unter Gewährleistung der obigen Kriterien ist auch ein dezentraler Beschaffungsprozess durch die einzelnen Organisationseinheiten möglich, wenn die Beschaffungskosten unter einer vom Rektorat festzulegenden Geringfügigkeitsgrenze liegen. Bei dezentralen Beschaffungen ab der Geringfügigkeitsgrenze ist jedenfalls das Beschaffungsmanagement einzubinden.
- iii. Grundsätzlich gilt, dass eine Beschaffung nur durch einen Anordnungsbefugten oder eine Anordnungsbefugte (siehe „Budgetäre Anordnungsbefugnis“) beauftragt werden kann. Die budgetäre Bedeckung ist jedenfalls vor einem Beschaffungsvorgang sicherzustellen.

5. Externes Rechnungswesen (Buchhaltung)

- i. An der mdw ist ein externes Rechnungswesen einzurichten, welches insbesondere die folgenden Aufgabenbereiche abdeckt:
 - Finanzbuchhaltung (Verbuchung sämtlicher Geschäftsfälle und Erstellung des Jahresabschlusses)
 - Anlagenbuchhaltung (Führung des Anlagenverzeichnisses der mdw und Inventur)
 - Debitorenbuchhaltung (Erstellung von Ausgangsrechnungen und Verbuchung aller Einnahmen)
 - Kreditorenbuchhaltung (Verbuchung und Zahlung aller Eingangsrechnungen)
 - Hauptkassa (Führung der Hauptkassa und Verbuchung aller Geschäftsfälle sämtlicher Nebenkassen) sowie die
 - Zahlung der Gehälter

5.1. Verrechnung

- i. Das Rechnungswesen ist gemäß § 16 Abs 1 UG sinngemäß nach dem ersten Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) anzuwenden und wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GOBU) geführt.
- ii. Zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zählen insbesondere:
 - Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit
 - Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
 - Grundsatz der Einzelbewertung
 - Grundsatz der Vollständigkeit
 - Realisationsprinzip sowie
 - Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung
- iii. Erweiterte Grundsätze an der mdw sind:
 - Die mdw hat einen zentralen Rechnungseingang.
 - Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über die Buchhaltung der mdw zu verrechnen.
 - Die Zahlung von Rechnungen ist von einer/einem Anordnungsbefugten frei zu geben. Mit der Freigabe wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt.
Diese beinhaltet:
 - Die Lieferung oder Leistung war in der ausgeführten Art notwendig und wurde ordnungsgemäß erbracht.
 - Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wurde eingehalten.
 - Abschlagsauszahlungen, Vorauszahlungen sowie Skonto und Zahlungsbedingungen wurden bei der Erstellung der Rechnung vollständig und richtig berücksichtigt.
 - Die zu zahlende Summe ist freigegeben.

5.2. Universitäres Eigentum

- i. Sämtliche Anschaffungen sind Eigentum der Universität als juristische Person des öffentlichen Rechts und werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Organisationseinheiten zu deren Verfügung zugeordnet. Materielle Güter sind so zu behandeln, dass eine möglichst lange Lebensdauer gewährleistet ist, wobei jene, welche nicht mehr ihren Zweck erfüllen, zunächst anderen Organisationseinheiten der mdw zur Verfügung zu stellen sind. Sollte für eine Verwendung innerhalb der Universität kein Bedarf bestehen, können materielle Güter mit Genehmigung des Rektorates zu angemessenen Preisen an Dritte veräußert werden.

6. Veranlagung/Liquidität

- i. Veranlagungen sind unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität durchzuführen. Die eingegangenen Positionen sind regelmäßig und sorgfältig zu überwachen. Die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Universität ist zu gewährleisten.
- ii. Unter dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Rektorats der mdw (gemäß Geschäftsordnung des Rektorats) ist der Aufgabenbereich „Treasury“ anzusiedeln, in welchem sowohl die Veranlagung liquider Mittel als auch die Überwachung der Risiken und Konditionen erfolgt.
- iii. Das Veranlagungskonzept soll transparent und kosteneffizient gestaltet sein und eine Begrenzung des Risikos für die Universität durch eine diversifizierte Anlagen- und Produktstruktur sicherstellen. Die Sicherheit des investierten Kapitals sowie die jederzeitige Möglichkeit einer raschen Liquidierung haben jedenfalls Vorrang gegenüber einer Ertragsoptimierung.

7. Drittmittelprojekte

7.1. Projekte gemäß § 26 UG

- i. Mittel, die Universitätsangehörige aufgrund von Vorhaben gemäß § 26 UG akquirieren, sind gemäß § 26 Abs 5 UG von der Universität treuhändig zu verwalten. Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin oder der Projektleiter, der oder dem auch die ausschließliche Anordnungsbefugnis über diese Mittel zukommt. Die finanzielle Abwicklung hat über ein gesondertes Bankkonto der Universität zu erfolgen.
- ii. Für Projekte gemäß § 26 UG haftet ausschließlich die Projektleiterin oder der Projektleiter. Sie oder er handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Sämtliche Rechte, Verpflichtungen, Risiken und Verluste aus dieser Tätigkeit treffen sie oder ihn unmittelbar und persönlich. Die Universität übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung oder Risiko. Sie beschränkt sich auf die treuhändige Verwaltung der finanziellen Mittel sowie die Überlassung von Personal- und Sachmittelressourcen gegen Kostenersatz.
- iii. Die Höhe des, gemäß § 26 Abs 3 UG beim jeweiligen Vorhaben zu leistenden, vollen Kostenersatzes für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität ist durch das interne Rechnungswesen zu ermitteln. Die Vereinbarung über den vollen Kostenersatz an die Universität ist vor Beginn des Vorhabens zwischen der Rektorin oder dem Rektor und der Projektleiterin oder dem Projektleiter abzuschließen. Wird hierüber keine Vereinbarung erzielt, ist das Vorhaben gemäß § 26 Abs 4 UG zu untersagen.

7.2. Projekte gemäß § 27 UG

- i. Mittel, welche Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten gemäß § 27 UG akquirieren, sind in die Bilanzierung der mdw aufzunehmen und gemäß der Bestimmungen des § 27 UG zu verwenden.
- ii. Dabei fungiert entweder der Leiter oder die Leiterin der betreffenden Organisationseinheit als anordnungsbefugte Person, oder, wenn das Projekt von einem/einer anderen Universitätsangehörigen durchgeführt wird, eine vom Rektorat bevollmächtigte Person gemäß § 27 Abs 2 UG.
- iii. Die Höhe des, gemäß § 27 Abs 3 UG beim jeweiligen Vorhaben zu leistenden, vollen Kostenersatzes für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität ist durch das interne Rechnungswesen zu ermitteln.
- iv. Bei Missbrauch kann einer Leiterin oder einem Leiter einer Organisationseinheit gemäß § 27 Abs 1 UG die Befugnis zum Abschluss entsprechender entgeltlicher Rechtsgeschäfte zur Akquirierung von Drittmitteln entzogen werden. Ebenso kann die Anordnungsbefugnis für bereits akquirierte Mittel entzogen werden.
- v. Gemäß § 27 Abs 5 UG ist das Rektorat über die Durchführung aller abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu informieren.

8. Berichtswesen

- i. Gemäß § 16 Abs 4 UG hat das Rektorat dem Universitätsrat bis 30. April einen Rechnungsabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Angaben und Erläuterungen über das abgelaufene Rechnungsjahr zusammen mit einem Bericht einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers vorzulegen.
- ii. Dieser Bericht ist gemäß § 16 Abs 5 UG vom Universitätsrat innerhalb von vier Wochen zu genehmigen oder mit einer Stellungnahme zu versehen (bei Nichtgenehmigung) und an die zuständige Bundesministerin oder an den zuständigen Bundesminister weiterzuleiten. Die Stellungnahme des Universitätsrates ist dem Rektorat sowie dem Senat zur Kenntnis zu bringen.
- iii. Darüber hinaus werden im Auftrag des Rektorates vom internen und externen Rechnungswesen alle notwendigen Finanzberichte an Externe erstellt (z.B. Beteiligungscontrolling).
- iv. Im Rahmen des internen Berichtswesens und der Budgetkontrolle werden vom internen und externen Rechnungswesen laufend für alle Anordnungsbefugten elektronische Berichte bereitgestellt (SAP).

9. Kontrolle

- i. Zur Gewährleistung einer nachvollziehbaren und transparenten Verrechnung haben die Arbeitsschritte im Rahmen der Verrechnung arbeitsteilig zu erfolgen und ständiger Kontrolle zu unterliegen. Darauf ist bei der Zuordnung von Berechtigungen Bedacht zu nehmen (Vier-Augen-Prinzip).
- ii. Zur Erfassung des universitären Eigentums werden die Organisationseinheiten laufend einer Anlagen-Inventur durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlagenbuchhaltung unterzogen.
- iii. Gemäß § 16 Abs 4 UG ist der Rechnungsabschluss der mdw von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird vom Universitätsrat bestellt.
- iv. Zur Durchführung von Revisionstätigkeiten ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen, die als externe Einrichtung prüft. Dabei können notwendige Vorarbeiten innerhalb der mdw durchgeführt werden.
- v. Der Prüfauftrag ist vom Rektorat zu erteilen und das Prüfergebnis ist dem Universitätsrat zu berichten.